

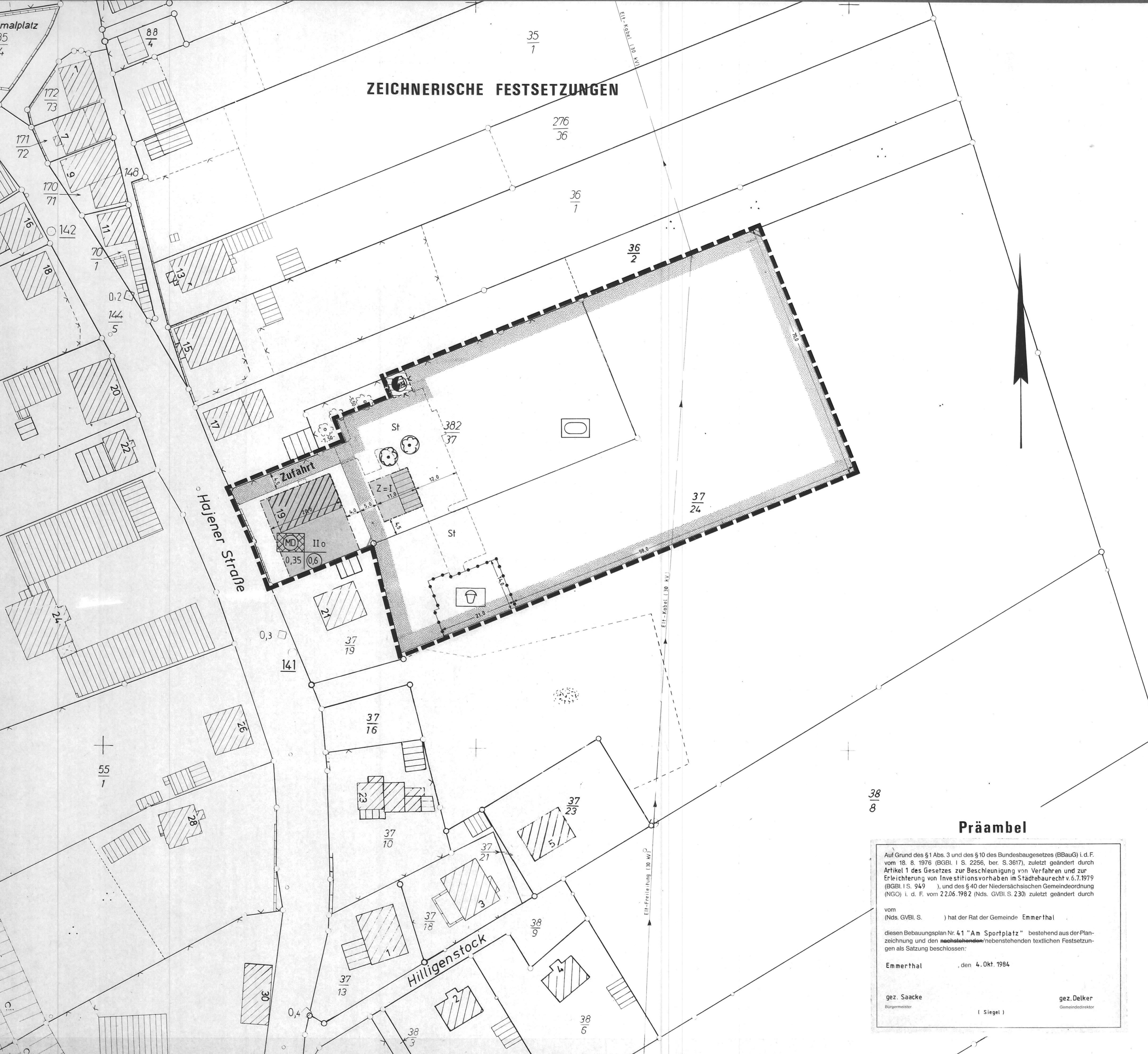
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- NUTZUNGSART**
IM DORFGEBIET SIND NUTZUNGEN NACH § 5 (2) NR. 9 u. 10 BAUNVO (BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG i. d. F. vom 15. 09. 1979) GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
- GRÜNFLÄCHE - SPORTPLATZANLAGE**
INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE IST AUF DER DURCH BAUGRENZEN NAHER FEST-
GESETZTEN FLÄCHE EINE ZWECKGEBUNDE EINGESCHOSSIGE BAULICHE ANLAGE
ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- DORFGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE -
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGE - MESSTATION (KKW)
- GRÜNFLÄCHE - ÖFFENTLICH -
- SPORTPLATZANLAGE
- SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
- VORHANDENES ELEKTRIZITÄTSKABEL (UNTERIRDISCH)
- MASSZAHL, MASSLINIE
- RECHTWINKLIG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



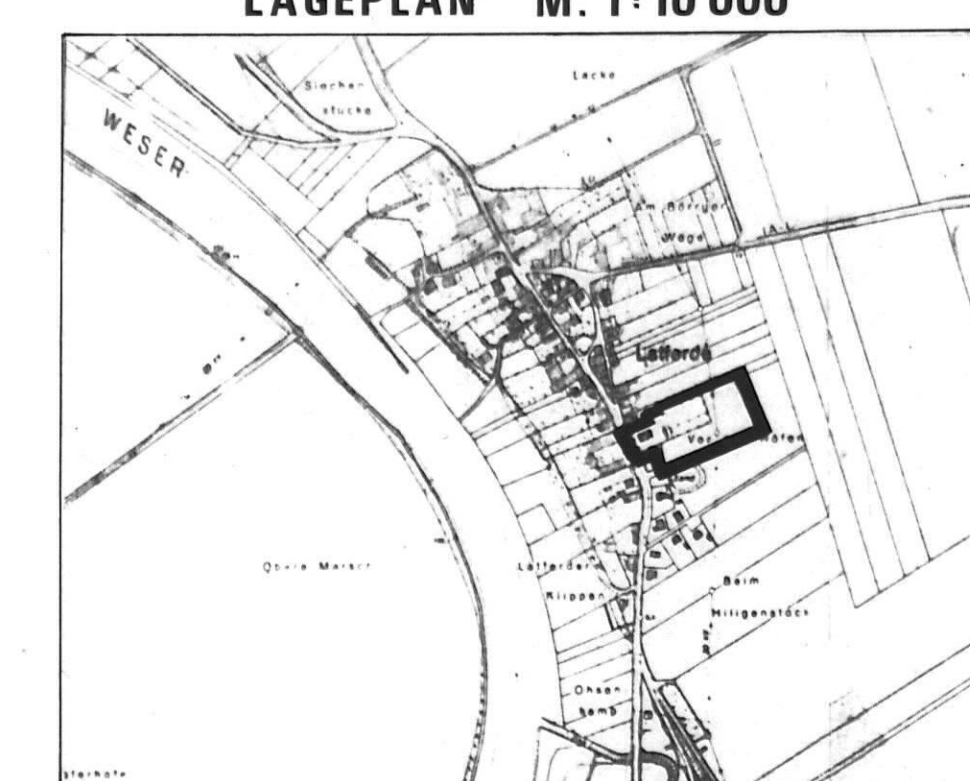
Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Erleichterung von Investitionen vorhaben im Städtebaurecht v. 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 41 "Am Sportplatz" bestehend aus der Planzeichnung und den nachfolgenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Emmerthal, den 4. Okt. 1984

gez. Saacke, Bürgermeister (Siegel) gez. Delker, Gemeindevorstand

LAGEPLAN M. 1:10 000



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.10.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Emmerthal
Der Gemeindevorstand
Emmerthal, den (Siegel) gez. Delker

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur. 3, Maßstab: 1:1000, Vergrößerung 1:500
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigerlaubnis für die Gemeinde Emmerthal erteilt durch das Katasteramt Hameln am 24.9.1981 Az. VI 280/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.9.1981).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.

Katasteramt Hameln, den 26.9.1984, gez. I.A. H. Lange, Vermessungsamt (Siegel)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hameln, den 27.02.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.03.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.03.1984 bis 24.04.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Emmerthal, den 4. Okt. 1984, (Siegel) gez. Delker

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Bebauungsplan gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Emmerthal, den 4. Okt. 1984, (Siegel) gez. Delker

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.07.1984 als Satzung i. S. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 4. Okt. 1984, (Siegel) gez. Delker

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont (Az. 61.5-13/41-12/84) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hameln, den 09.11.1984, (Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom Az. aufgeführten Auflage, Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der zuflügen, Maßgaben bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Emmerthal, den 14.12.1984, (Siegel) gez. Delker

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.12.1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 27, S. 893 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 12.12.1984 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emmerthal, den

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

"AM SPORTPLATZ"

GEMEINDE EMMERTHAL
- Ortsteil Latferde -

M. 1 : 500

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
MORZECK
INGENIEURBERATUNG
Mensler Straße 15/17 · 3250 Hameln 1
Telefon (0513) 85021/2/3

Genehmigungsbehörde
Landkreis Hameln-Pyrmont
Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Marten
Leitender Bauinspektor